



Nr. 703

Fakultät 3
Institute der Fakultät 3
Geschäftsstelle des Präsidiums (20 Ex)

Aushang

Herausgegeben vom
Präsidenten der
Technische Universität
Braunschweig

Redaktion:
Geschäftsstelle des Präsidiums
Pockelsstr. 14
38106 Braunschweig
Tel. +49 (0) 531 391-4101
Fax +49 (0) 531 391-4300

Datum: 23. August 2010

Zweite Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Geoökologie“ an der Technischen Universität Braunschweig, Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften

Hiermit wird die vom Fakultätsrat der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften am 11.05.2010 beschlossene und vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 20.08.2010 genehmigte Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Geoökologie“ an der Technischen Universität Braunschweig hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung, am 24.08.2010, in Kraft.

Zweite Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Geoökologie“ an der Technischen Universität Braunschweig, Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften

Abschnitt I

Die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Geoökologie/Environmental Sciences“ an der Technischen Universität Braunschweig, Bek. v. 30.05.2008 (TU-Verkündungsblatt Nr. 536), geändert durch Bek. vom 11.07.2008 (TU-Verkündungsblatt Nr. 558) wird gemäß Fakultätsratsbeschluss vom 11.05.2010 wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Bezeichnung „Geoökologie/Environmental Sciences“ durch die Bezeichnung „Geoökologie“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 wird die Bezeichnung „Geoökologie/Environmental Sciences“ durch die Bezeichnung „Geoökologie“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „Geoökologie/Environmental Sciences“ durch die Bezeichnung „Geoökologie“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 4 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „Geoökologie/Environmental Sciences“ durch die Bezeichnung „Geoökologie“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt: „Für den Fall, dass bis zum 15.07. bzw. bis zum 15.01. noch nicht 150 Leistungspunkte gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 vorliegen, ist ein Nachweis über 130 Leistungspunkte ausreichend; das Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Satz 2 ist dann spätestens bis zum 15.09. bzw. 15.03. nachzuweisen.“
5. § 4 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 Satz 2 als besonders geeignet gelten, erlischt, wenn das Bachelorzeugnis für die Einschreibung zum jeweiligen Wintersemester nicht bis zum 31.03. und für die Einschreibung zum jeweiligen Sommersemester nicht bis zum 30.09. bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.“
6. In der Überschrift von § 5 wird die Bezeichnung „Geoökologie/Environmental Sciences“ durch die Bezeichnung „Geoökologie“ ersetzt.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.